

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

mit Staatsangehörigkeitsrecht

261. Lieferung · ISBN 978-3-8019-1261-1

Anleitung zum Einordnen

Herauszunehmen sind:	Zahl der Blätter	Einzufügen sind:	Zahl der Blätter
Titelblatt	1	Titelblatt	1
Inhaltsverzeichnis	1	Inhaltsverzeichnis	1
Verzeichnis der Autoren		Verzeichnis der Autoren	
S. 1/2	1	S. 1/2	1
Albanien		Albanien	
S. 1/2	1	S. 1/2, 2a	2
Costa Rica		Costa Rica	
S. 1–6, 6a, 7–28, 28a, 29–76		S. 1–82	41
(Gesamtaustausch)	40		
Deutschland		Deutschland	
S. 1–52 (Gesamtaustausch)	26	S. 1–55	28
Estland		Estland	
S. 1/2, 21–24, 37/38	4	S. 1/2, 21–24, 37/38	4
Finnland		Finnland	
S. 1–16, 21–24, 29/30, 34a, 35/36, 65–68,		S. 1–16, 21–24, 29/30, 35/36, 36a, 65–68,	
79–84, 153–156, 156a, 157–160, 167–184	32	79–84, 84a/84b, 153–160, 160a, 167–185	34
Litauen		Litauen	
S. 1/2, 25/26, 41/42	3	S. 1/2, 25/26, 26a, 41/42	4
Nepal	–	Nepal	
		Kartonblatt, S. 1–119	60
Südafrika		Südafrika	
S. 1/2	1	S. 1/2, 2a	2
Ukraine		Ukraine	
S. 99/100	1	S. 99/100	1
gesamt	111	gesamt	179

Zur 261. Lieferung

Albanien

Es wird auf Neuerungen hingewiesen.

Costa Rica

Der Bericht wurde umfassend überarbeitet. Aufgrund eines Urteils der Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs sind nun gleichgeschlechtliche Ehen möglich. Nach zweimaliger Verschiebung ist am 1.10.2024 das Gesetz Nr 9747 zur Einführung des Familienprozessgesetzbuchs in Kraft getreten, das auch im Familiengesetzbuch zahlreiche Änderungen gebracht hat. Darunter sind die Einführung der Möglichkeit zur Eheschließung vor dem Zivilregister und die Einführung einer durch weitere Voraussetzungen eingeschränkten Zuständigkeit des Zivilregisters für einvernehmliche Scheidungen. Das Gesetz Nr 9747 hat überdies ein neues familienrechtsspezifisches IPR geschaffen und das Internationale Verfahrensrecht auf eine neue Grundlage gestellt. Im Namensrecht ist nach einem Urteil der Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs nun die freie Wahl der Reihenfolge der Nachnamen möglich.

Deutschland

Der Bericht wurde nach umfangreichen Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht, Personenrecht, Ehrerecht und Namensrecht grundlegend überarbeitet. Eingearbeitet wurden insbesondere das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 26.3.2024, das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 14.6.2024, das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vom 19.6.2024 sowie das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehren vom 27.6.2024.

Estland

Es wird das Außerkrafttreten des estnisch-russischen Rechtshilfeabkommens, ua auch mit Bestimmungen zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht, eingearbeitet sowie eine sprachliche Änderung im Staatsbürgerschaftsgesetz.

Finnland

Die Aktualisierung betrifft im Staatsangehörigkeitsrecht eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes mWv 1.10.2024, mit der die Aufenthaltserfordernisse für den Staatsangehörigkeitserwerb durch reguläre Einbürgerung verlängert wurden. Mit Bedeutung für das Familienrecht erfolgten Novellierungen des Gesetzes über die rechtsgenetische Elternschaftsuntersuchung, des Gesetzes über die Bestätigung des Geschlechts und des Elternschaftsgesetzes mWv 1.1.2025, ua zur Verbesserung der Möglichkeiten für die Ermittlung der Elternschaft bei fehlenden oder nicht verlässlichen Urkundennachweisen.

Litauen

Es wird das Außerkrafttreten des russisch-litauischen Rechtshilfeabkommens, ua auch mit Bestimmungen zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht, mWv 21.1.2025 eingearbeitet und es erfolgt eine Präzisierung im Staatsbürgerschaftsgesetz.

Nepal

Der Bericht wird neu in das Werk aufgenommen.

Südafrika

Es wird auf neue Entwicklungen hingewiesen.

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

mit Staatsangehörigkeitsrecht

Begründet von

Dr. Alexander Bergmann †

Fortgeführt von

Professor Dr. Dr. h. c. Murad Ferid †

Herausgegeben von

Professor Dr. Dr. h. c. mult.

Dieter Henrich

Professor Dr.

Anatol Dutta

Professor Dr.

Hans-Georg Ebert

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main · Berlin

Das Werk wurde 1926 begründet durch Dr. Alexander Bergmann †, Oberlandesgerichtspräsident a. D., und von der 30. bis zur 112. Lieferung fortgeführt von Professor Dr. Dr. h. c. Murad Ferid †.

Herausgeber seit der 113. Lieferung:

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich, Universität Regensburg.

Herausgeber seit der 225. Lieferung:

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich, Universität Regensburg,

Professor Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), Ludwig-Maximilians-Universität München,

Professor Dr. Hans-Georg Ebert, Universität Leipzig.

Verlag und Autoren verfolgen weltweit Rechtsentwicklungen, um eine aktuelle Darstellung der ausländischen Bestimmungen zu erreichen. Die maßgeblichen Rechtsquellen sind nicht immer zeitnah vollständig zugänglich. Daher wird empfohlen, bei der Auswertung von Länderberichten die Angaben zum **Stand der Bearbeitung** zu beachten. Auf jüngere Rechtsentwicklungen wird im Rahmen des Möglichen in Form von Titelblatthinweisen und über das Portal »IEK Aktuell« hingewiesen; auch hier ist jeweils das **Datum der Information** zu berücksichtigen.

Zitievorschlag:

Henrich/Dutta/Ebert, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht,

Autor, Land (Stand) S. ...

© Verlag für Standesamtswesen GmbH · Frankfurt am Main · Berlin 2025

Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Printed in Germany.

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten

7. Auflage, 2023 ff.

Grundwerk ISSN 1618-3363

261. Lieferung, ISBN 978-3-8019-1261-1

Inhaltsverzeichnis

Anzahl der Blätter in arabischen Ziffern

Ordner I

- Titelblatt 1
Vorwort 1
Verzeichnis der Autoren 2
Abkürzungsverzeichnis 5

Internationale Abkommen und Europäische Rechts- akte 227

- Religiöse Rechte Titelblatt 1
 - Islamisches Familienrecht 24
 - Ägypten 53
 - Äquatorialguinea 6
 - Äthiopien 53
 - Afghanistan 54

Ordner II

- Albanien 86
 Algerien 38
 Andorra 28
 Angola 50
 Argentinien 49
 Armenien 38
 Aserbaidschan 50
 Australien 65

Ordner III

- Australien
Das Recht der Bundesstaaten und Territorien (Inhaltsverzeichnis, Capital Territory, New South Wales, Victoria) 58

Bahrain 37

Bangladesch 52

Belarus 70

Belgien 116

Bhutan 55

Ordner IV

- Bolivien 41
Bosnien und
Herzegowina 87

Botswana 32

- Brasilien 59
 - Bulgarien 53
 - Burkina Faso 31
 - Burundi 19
 - Cabo Verde *siehe* Kapverdische Republik
 - Chile 69

Ordner V

- China Titelblatt 1
 - Volksrepublik China 91
 - Republik China (Taiwan) 78
 - Hongkong 85
 - Costa Rica 41
 - Côte d'Ivoire 47
 - Dänemark 69

Ordinary VII

- Ordnung VI

Deutschland **28**
 Dominikanische Republik **55**
 Dschibuti **20**
 Ecuador **42**
 Elfenbeinküste *siehe* Côte d'Ivoire
 El Salvador **48**
 Eritrea **27**
 Estland **81**
 Finnland **122**

Order VII

- Frankreich 80
 Gambia 9
 Georgien 33
 Ghana 66
 Gibraltar 27
 Griechenland 76
 Großbritannien *siehe* Vereinigtes Königreich
 Guatemala 27
 Guinea 17
 Haiti 13
 Honduras 21

Ordner VII

- Indien 139
Das Recht der Unionsstaaten
und Unionsteritorien 185
Indonesien 74

Ordner IX

- Irak 13
Iran 79
Irland 60
Island 41
Israel 76
Italien 72

Ordner X

- Japan 46
 Jemen 31
 Jordanien 36
 Kambodscha 55
 Kamerun 67
 Kanada 36
 Inhaltsverzeichnis 1
 Alberta 65
 British Columbia 75

Order VI

- Kanada
 Vorblatt »Fortsetzung ...« 1
Manitoba 29
New Brunswick 70
Newfoundland 14
Northwest Territories 1
Nova Scotia 50
Nunavut 1
Ontario 45
Prince Edward Island 14
Québec 49
Saskatchewan 29
Yukon 1
Kapverdische Republik 8
Kasachstan 50
Katar 33

Ordner XII

- Kenia 51
 Kirgisistan 43
 Kolumbien 55
 Kongo, Demokratische Republik 76
 Kongo, Republik 48
 Korea, Demokratische Volksrepublik 13
 Korea, Republik 33
 Kosovo 50

Ordner XIII

- Kroatien 87
 Kuba 34
 Kuwait 32
 Laos 39
 Lettland 70
 Libanon 122
 Liberia 9
 Libyen 12
 Liechtenstein 21

Ordner XIV

- Litauen 93
 Luxemburg 62
 Madagaskar 37
 Malaysia 83
 Mali 40
 Malta 76
 Marokko 54

Ordner XV

- Mauretanien 26
 Mauritius 46
 Mazedonien *siehe* Nord-mazedonien
 Mexiko 46
 Das Recht der Bundesstaaten
 (Inhaltsverzeichnis, Estado de México, Tabasco) 31
 Moldau, Republik 63
 Monaco 40
 Mongolei 45
 Montenegro 49

Ordner XVI

- Myanmar 73
 Nepal 60
 Neuseeland 65
 Nicaragua 50
 Niederlande 100
 Nigeria 27

Ordner XVII

- Nordmazedonien 47
 Norwegen 60
 Österreich 40
 Oman 34
 Pakistan 61
 Panama 59
 Papua-Neuguinea 47
 Paraguay 45

Ordner XVIII

- Peru 68
 Philippinen 51
 Polen 70
 Portugal 81
 Ruanda 33
 Rumänien 76
 Russische Föderation 74

Ordner XIX

- San Marino 38
 São Tomé und Príncipe 52
 Schweden 57
 Schweiz 34
 Senegal 52
 Serbien 48
 Seychellen 2
 Sierra Leone 15
 Singapur 51

Ordner XX

- Slowakei 66
 Slowenien 79
 Somalia 15
 Spanien 154
 Sri Lanka 26
 St. Lucia 18
 Südafrika 88

Ordner XXI

- Sudan 37
 Syrien, Arabische Republik 38
 Tadschikistan 46
 Tansania, Vereinigte Republik 102
 Thailand 47
 Timor-Leste 51
 Togo 41
 Tonga 9
 Tschad 20

Ordner XXII

- Tschechische Republik 93
 Türkei 67
 Tunesien 33
 Turkmenistan 37
 Ukraine 67
 Ungarn 93

Ordner XXIII

- Uruguay 45
 Usbekistan 29
 Vatikanstadt 6
 Venezuela 54
 Vereinigte Arabische Emirate 37
 Vereinigte Staaten von Amerika 131
 Inhaltsverzeichnis 1
 California 47
 Florida 38

Ordner XXIV

- Vorblatt »Fortsetzung ...« 1
 Georgia 22
 Illinois 114
 Maryland 57
 Massachusetts 85
 New Jersey 85
 New York 32

Ordner XXV

- Vorblatt »Fortsetzung ...« 1
 Pennsylvania 88
 Texas 22
 Virginia 28
 Vereinigtes Königreich
 Großbritannien
 und Nordirland 148
 Vietnam 14
 Weißrussland *siehe* Belarus
 Zypern 49

■ Verzeichnis der Autoren

mit bearbeiteten Ländern

Autoren	Länderberichte
Dr. Lichao Altenburger	Republik China (Taiwan)
Rechtsanwalt Markku Arends	Finnland
Dr. Kathrin Arnold	Guinea
Rechtsanwalt und Notar Dan Assan	Israel
Rechtsanwältin Christiane L. Bahner	Island
Notar Helmut Matthias Bardy	USA (Ehegüterrecht)
Prof. Dr. Ursula C. Basset	Argentinien
Rechtsanwalt Dr. Petr Bohata	Slowakei, Tschechische Republik
Rechtsanwalt Axel Bormann	Moldau (Republik), Rumänien
Veronika Anna Brandhuber, maître en droit, Richterin	Frankreich
Prof. Dr. Willem Breemhaar	Niederlande
Rechtsanwalt Christian Brendel	Vietnam
Jutta Brink, Ass. jur.	Senegal, Somalia, Südafrika
Prof. Dr. Jae-Ok Chang	Korea (Republik)
Dr. Eve Cieslar	Internationale Abkommen und Europäische Rechtsakte, Burkina Faso, Gibraltar, Liechtenstein, Sierra Leone, Sri Lanka
Dr. Eliko Ciklauri-Lammich	Georgien
Rechtsanwältin Anna Daschenko	Ukraine
Prof. Dr. Ulrich Daum	Andorra, San Marino, Spanien, Uruguay
Rechtsanwalt Dr. Jan Valentin Deichsel	Vietnam
Johannes Döveling, LL.M.	Kenia
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur.	Neuseeland
Prof. Dr. Hans-Georg Ebert	Religiöse Rechte – Islamisches Familienrecht, Ägypten, Afghanistan, Bahrain, Katar
Dr. Reinhard Giesen, Vors. Richter am LG	Dänemark, Norwegen, Schweden
Rechtsanwalt Martin Haußleiter	Mexiko-Tabasco
Priv.-Doz. Dr. Hellmuth Hecker	Libyen, Singapur, St. Lucia, Tonga, Vatikanstadt
Dr. Assem Hefny	Ägypten, Bahrain, Katar

Autoren	Länderberichte
Prof. Dr. Bettina Heiderhoff	Deutschland
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich	Australien, Gambia, Guinea, Irland, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Antje Himmelreich	Belarus
Dr. Thomas von Hippel, Richter am Amtsgericht	Volksrepublik China
Juliane Hirsch, LL.M.	Mali, Monaco
Außerordentliche Prof. Dr. Tena Hoško	Kroatien
Rechtsanwalt Elvin Jabrayil, Dipl.-Jur. (Aserb.), LL.M. Eur., Wirtschaftsjurist (FH), Mag. jur.	Aserbaidschan
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Erik Jayme	Burundi, Kapverdische Republik, São Tomé und Príncipe, Timor-Leste, Zypern
Dr. Dr. h. c. Christa Jessel-Holst	Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien
Prof. Dr. Helga Jesser-Huß	Österreich
Rechtsanwalt Dr. Eleftherios J. Kastrissios, LL.M.	Griechenland, Zypern
Prof. Atsuko Kimura	Japan
Bernhard Klein, Ass. jur.	Botsuana
Rechtsanwalt Christian König-Tumpiya, LL.M.	Bhutan, Kambodscha, Laos, Myanmar, Nepal, Thailand
Rechtsanwältin Kathrin Koops, Mag. Rer. Publ.	Papua-Neuguinea
Prof. Dr. Gabriele Koziol	Japan
Dr. Mladen Kraljić	Serbien
Prof. Dr. Suzana Kraljić	Serbien
Dr. Dominik Krell	Syrien
Kai Kreutzberger, LL.M., Legationsrat	Libanon
Dr. Manuchehr Kudratov, LL.M.	Tadschikistan
Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper	Ungarn
Birgit Kunze	Hongkong
Dr. Ursula Lewenton, Vors. Richterin am OLG a.D., berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen VerfGH a.D.	Indonesien
Dr. Harald Löschner	Irak
Rechtsanwalt Prof. Dr. Moritz Lorenz	Armenien, Kasachstan, Kirgisistan, Korea (Demokratische Volksrepublik), Russische Föderation, Turkmenistan, Usbekistan, USA-California, -Florida, -Georgia, -Illinois, -Maryland, -Massachusetts, -New Jersey, -New York, -Pennsylvania, -Texas, -Virginia
Prof. Dr. Brigitta Lurger, LL.M.	Österreich

■ Nepal

Von Rechtsanwalt *Christian König-Tumpiya, LL.M.*, Berlin/Bangkok

Stand: 28.1.2025

Abkürzungen*

GESC	Grundsatzentscheidungen des Supreme Court	NatGB	Das Nationale Zivilgesetzbuch v 2017
GPersReg	Gesetz über den nationalen Personalausweis und die Registrierung v 2020	NKP	Nepal Kanoon Patrika (Amtliche Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen in Nepal)
EheRegG	Gesetz über die Registrierung der Eheschließung v 1971	RehiG	Rechtshilfegesetz v 2014
EheRegV	Eheregisterverordnung v 1971	SAARC	South Asian Association for Regional Cooperation
KindG	Gesetz über Kinder v 2018	Verf	Verfassung v 2015
MA	Muluki Ain v 1943		

Abgekürzt zitierte Literatur

Guobin Zhu/Antonios Kouroutakis, The Role of Judiciary and the Supreme Court in the Constitution-Making Process: The Case of Nepal, Stanford Journal of International Law, Bd 55 (2019), S 69–83; abrufbar <https://law.stanford.edu/publications/the-role-of-the-judiciary-and-the-supreme-court-in-the-constitution-making-process-the-case-of-nepal/> (Abruf 11.3.2024)

Lukas Heckendorf Urscheler/Kapil Aryal, Presumptions of paternity and paternity claims, 2016, E-Avis ISDC 2017-04; abrufbar www.isdc.ch (Abruf 11.3.2024)

Kanak, Bikram Thapa, Religion and Law in Nepal, 2010 BYU LRev 921 (2010); abrufbar <https://digital-commons.law.byu.edu/lawreview/vol2010/iss3/12> (Abruf 12.8.2014)

Nelle, Bürgerlich-maoistische Verfassung auf dem Dach der Welt: Nepals Übergangsverfassung von 2007, Verfassung u Recht in Übersee, Bd 42 Nr 3 (2009), abrufbar https://www.vrue.de/VRUE_2009_425_Nelle_Verfassung_Nepal.pdf (Abruf 28.3.2024)

Pimentel, Constitutional concepts for the rule of law: A vision for the ex-post monarchy judiciary in Nepal,

Global Studies Law Review 2010, Bd 9/2, abrufbar https://openscholarship.wustl.edu/cgi/viewcontent.cgi?referer=&httpsredir=1&article=1047&context=law_globalstudies (Abruf 1.10.2024)

Gesetze online

Englisch/Nepalesisch: www.lawcommission.gov.np

Rechtsprechung online

Entscheidungen des Supreme Court, ausschließlich auf Nepalesisch, unter <https://supremecourt.gov.np/web/>. Die offizielle juristische Veröffentlichungsdatenbank von Entscheidungen des Supreme Court sowie anderen relevanten rechtlichen Mitteilungen und Gesetzgebungen ist ebenfalls ausschließlich auf Nepalesisch zugänglich in Nepal Kanoon Patrika (NKP) unter <https://nkp.gov.np>.

Veröffentlichungen des Parlaments

Englisch: <https://parliament.gov.np>

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

I. Vorbemerkungen	4
II. Staatsangehörigkeitsrecht	9
A. Einführung	9
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	13
1. Verfassung von Nepal, 2047 (1990)	13
2. Nepal Staatsangehörigkeitsgesetz, 2020 (1964)	14
3. Verfassung von Nepal, 2072 (2015)	18
4. Nepal Staatsangehörigkeitsgesetz, 2063 (2006)	19
III. Ehe- und Kindschaftsrecht	25
A. Einführung	25
1. Rechtsquellen	25
2. Internationale Abkommen	27
3. Internationales Privatrecht	27
4. Internationales Verfahrensrecht	30
5. Personenrecht	31
6. Ehrerecht	32
7. Kindschaftsrecht	41
8. Unterhaltsrecht	48
9. Namensrecht	50
10. Personenstandsrecht	51
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	53
1. Das Nationale Zivilgesetzbuch, 2074 (2017)	53
2. Muluki Ain (Allgemeines Gesetzbuch), 2020 (1943)	91
3. Gesetz über den nationalen Personalausweis und die Registrierung, 2076 (2020)	98
4. Gesetz über die Registrierung der Eheschließung, 2028 (1971)	104
5. Eheregisterverordnung, 2028 (1971)	107
6. Gesetz über Kastendiskriminierung und Unberührbarkeit (Vergehen und Bestrafung), 2068 (2011)	108
7. Gesetz über Kinder, 2075 (2018)	110
8. Rechtshilfegesetz, 2070 (2014)	116

I. Vorbemerkungen

Land, Sprache, Bevölkerung Das Staatsgebiet der Demokratischen Bundesrepublik Nepal umfasst eine Fläche von ca 147 000 Quadratkilometern. Hauptstadt ist Kathmandu mit etwa 1,4 Millionen Einwohnern. Die Gesamtbevölkerungszahl beträgt ca 29,2 Millionen und ist gekennzeichnet durch große ethnische und kulturelle Vielfalt. Nach dem Zensus von 2021¹ gehören etwa 81% dem hinduistischen Glauben, 8% dem buddhistischen und 5% dem muslimischen Glauben an. Als weitere Religionen sind das Christentum (1,7%), Sikh und Bahei vertreten, der Kiratismus als indigene Religion mit 3,17%. Infolge der Lage im Himalaya zwischen den großen Nachbarstaaten Indien und der Volksrepublik China wurden bei der letzten Volkszählung über 100 verschiedene ethnische Gruppen und etwa 120 verschiedene Sprachen gezählt. Auch das Kastenwesen ist in Nepal noch vorzufinden (vgl etwa § 17 StAG 2006), wobei das Gesetz über Kastendiskriminierung und Unberührbarkeit von 2011 idF von 2018 (unten III B 6) sowie § 5 KindG 2018 (unten III B 7) eine Gleichbehandlung aller Menschen vorschreiben.

Nach Art 6 der geltenden Verfassung 2015 sind alle ca 120 in Nepal verwendeten unterschiedlichen lokalen Sprachen sogenannte nationale Sprachen. Nach Art 7a Verf 2015 ist die Nepali-Sprache in der Devanagari-Schrift die Sprache, die für die Regierungsarbeit genutzt wird. Nach Art 7b Verf 2015 kann aber jede Provinz eine oder mehrere Sprachen, die von der Mehrheit der Menschen gesprochen werden, als Arbeitssprache für den jeweiligen Bezirk bestimmen. Im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit ist gegebenenfalls ein Dolmetscher beizuziehen (§ 20 (d) KindG). Die Devanagari-Schrift entspricht der in der Republik Indien verwendeten linksbündigen Schrift mit 47 Buchstaben, 14 Vokalen und 33 Konsonanten, eine Schrift die weltweit am vierthäufigsten für über 120 verschiedene Sprachen verwendet wird.

Die **Zeitrechnung** Nepals ist der europäischen Zeitrechnung 56 Jahre und 8,5 Monate voraus. Das nepalesische Jahr hat 365 Tage und 12 Monate mit 29 oder 30 Tagen. Die amtliche Währung ist der Nepalesische Rupee (NPR²).

Verfassungsentwicklung³ 1951 beendete der nepalesische Monarch des traditionellen Königreichs das Jahrhunderte alte Herrschaftssystem erblicher Ministerpräsidenten und führte ein Kabinettsystem ein. Es wurde eine Übergangsverfassung verabschiedet, die dem König exekutive, legislative und judikative Befugnisse übertrug. Zwar wurde ein Parlament eingerichtet, dieses hatte aber nur beratende Funktion, denn der König behielt die absolute Macht. Öffentlicher und politischer Druck auf den damaligen König *Mahendra* führten dazu, dass 1959 eine neue Verfassung verkündet wurde. Diese erste demokratische Verfassung von 1959 schuf ein Mehr-Parteien-System nach britischem und indischem Vorbild, welches aber weiterhin weitreichende Befugnisse für den König vorsah, inklusive Notstandsbefugnissen, die es dem König erlaubten, beide Kammern des Parlaments und die Verfassung selbst aufzuheben. Als der König

1 <http://censusnepal.cbs.gov.np/results> (Abruf 1.2.2025).

3 S näher dazu *Pimentel*.

2 Umrechnungskurs am 28.1.2025: 1 Euro entspr. 144,31 Rupee.

nach den Wahlen 1960 zur Vermeidung seines Machtverlusts von diesen Befugnissen Gebrauch machte, um die Regierung aufzulösen, galt wieder die Situation von vor 1959. Zwei Jahre später erließ König *Mahendra* eine neue Verfassung von 1962, mit welcher alle politischen Parteien aufgelöst wurden und wieder ein System lokaler Verwaltungsstrukturen, das »Panchayat«⁴, eingeführt wurde, welches seit Jahrhunderten auf dem indischen Subkontinent die Verwaltung Ältestenräten der lokalen Gemeinden übertragen hatte. Diese neue Verfassung von 1962 enthielt also wieder stärkere Bezüge zur königlichen Macht als die früheren Verfassungen sowie weiterhin die einseitige Befugnis des Königs, im Notfall die Verfassung auszusetzen und sie einseitig zu verändern. Durch Reformen im Jahr 1990 infolge politischen und gesellschaftlichen Wandels wurde mit der Verfassung vom 9.11.1990 eine Mehrparteidemokratie im Rahmen einer konstitutionellen Monarchie eingeführt⁵, die als erste das Prinzip der Gewalten- teilung zwischen einer unabhängigen Justiz und der Regierung verankerte⁶.

Unter der Führung maoistischer Extremisten kam es dann 1996 zu einem Aufstand, und diese forderten die Errichtung einer Volksrepublik. Es kam zur Auflösung von Kabinett und Parlament und 2005 zur Übernahme der absoluten Macht durch den neuen König. Dem schloss sich ein zehnjähriger heftiger Bürgerkrieg zwischen Aufständischen und Regierungstruppen an⁷. Erst nach wochenlangen Massenprotesten folgten ab April 2006 monatelange Friedensverhandlungen zwischen Maoisten und der Regierung. Diese gipfelten in einem Friedensabkommen vom November 2006 und der Verkündung einer Interimsverfassung, die im Januar 2007 in Kraft trat⁸. Nach einer landesweiten Wahl im April 2008 erklärte die neu gebildete verfassungsgebende Versammlung Nepal auf ihrer ersten Sitzung zur säkularen demokratischen Bundesrepublik und schaffte die hinduistisch geprägte Monarchie im darauffolgenden Monat ab. Die verfassungsgebende Versammlung wählte im Juli den ersten Präsidenten des Landes. Mit der Interimsverfassung von 2006/2007⁹ wurden die wichtigsten Staatsgrundsätze noch einmal verankert, so insbesondere das umfassende Friedensabkommen in der Präambel. In Art 3 sind die Grundsätze der sozialen und wirtschaftlichen Transformation, der vollständige Abbau aller diktatorischen Strukturen, die Beendigung der Ungleichheit im Landbesitz sowie die Durchführung einer wissenschaftlichen Bodenreform verankert. Die letzte Hindumonarchie wurde damit abgeschafft und betont wurde der fortschreitende Umbau Nepals mit der Vorgabe, die aus Kastenwesen, Ungleichheit, Geschlechterdiskriminierung resultierenden Probleme zu lösen.

Die aktuelle Verfassung von Nepal ist am 20.9.2015¹⁰ in Kraft getreten (Art 307 Verf), gemäß Art 308 wurde zu diesem Datum auch die Interimsverfassung von 2007 aufgehoben. Die Verfassung von 2015 gibt in Art 4 vor, dass Nepal eine demokratische, am Sozialismus orientierte, föderale Republik ist. Sie enthält einen umfangreichen Grundrechtskatalog (Art 16–48 Verf 2015), insbesondere das Grundrecht auf Gleichbehandlung und besondere Grundrechte der Frauen (Art 38 Verf 2015). Dort wird die

⁴ Nelle S 427.

⁵ Krämer, Neubeginn für das nepalesische Volk?
Eine krit. Analyse der neuen nepal. Verfassung, Südasien
11 (1991/2–3) S 43 ff.

⁶ Kanak S 927.

⁷ Nelle S 427 ff mwN.

⁸ Guobin Zhu/Kouroutakis.

⁹ Dazu eingehend Nelle S 430 ff.

¹⁰ Die Verf von 2015 wurde bis dato zweimal ergänzt, am 16.2.2016 u am 18.6.2020.

Gleichberechtigung, das Verbot der geschlechterspezifischen Diskriminierung und die Anerkennung des Rechts auf sicheren Mutterschutz und Reproduktionsmedizin für Frauen geregelt. Art 38 Abs 6 Verf 2015 regelt, dass Ehemann und Ehefrau die gleichen Rechte bezogen auf das Eigentum und in Familienangelegenheiten haben. In Art 39 Verf 2015 werden die Rechte der Kinder verankert, unter anderem ist die Kinderehe nach Art 39 Abs 5 Verf 2015 verboten. Die neuen föderalen Strukturen von Nepal werden in drei Verwaltungsebenen gegliedert (Art 56 Verf 2015): die Bundesebene, die Provinz- und die lokale Ebene. Dabei kommen im Familienrecht Zentralstaat und Provinzen parallele Kompetenzen zu. Teil 2 Verf 2015 enthält des Weiteren grundlegende Regelungen zum Staatsangehörigkeitsrecht (unten II B 3).

Exekutive Das Staatsoberhaupt wird für eine Amtszeit von fünf Jahren (Art 63 Verf 2015) vom Wahlausschuss, der sich aus beiden Kammern des Parlamentes zusammensetzt, gewählt (Art 61 Verf 2015). Neben dem Präsidenten wird ein Vize-Präsident gewählt. Der Vize-Präsident und der Präsident sollen verschiedene Geschlechter haben und aus verschiedenen Gegenden kommen (Art 70 Verf 2015). Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und dem Ministerrat (Kabinett) (Art 75 Verf 2015). Der Präsident ernennt den Parteiführer der Mehrheitspartei aus dem Repräsentantenhaus zum Ministerpräsidenten (Art 76 Verf 2015). Die Minister werden auf Vorschlag des Premierministers vom Präsidenten ernannt (Art 77 Abs 9 Verf 2015) und müssen grundsätzlich Mitglieder des Repräsentantenhauses sein (Art 78 Verf 2015).

Die **Legislative** besteht aus einem Zwei-Kammern-Parlament (Art 83 Verf 2015), dem Repräsentantenhaus und der Nationalversammlung. Dem Repräsentantenhaus gehören 275 Mitglieder an, davon 165 Mitglieder aus jedem Wahlkreis und 110 Mitglieder, die über die Parteilisten nach einem proportionalen Wahlsystem gewählt werden (Art 84 Verf 2015). Nach Art 84 Abs 8 Verf 2015 müssen auf den Parteilisten mindestens ein Drittel Frauen stehen. Das Repräsentantenhaus wird für fünf Jahre gewählt (Art 85 Verf 2015). Die zweite Kammer des Parlaments, die Nationalversammlung, besteht aus 59 Mitgliedern (Art 86 Verf 2015). 56 Mitglieder davon werden von den Bezirken gewählt, davon müssen mindestens drei weiblich sein, eine davon muss eine Person mit einer Behinderung sein oder einer nationalen Minderheit angehören. Dazu werden drei Mitglieder, davon mindestens eine Frau, jeweils von der Regierung nominiert und als Mitglieder der Nationalversammlung vom Präsidenten ernannt. Die Amtszeit der Nationalversammlung beträgt sechs Jahre (Art 86 Abs 3 Verf 2015). Bei einem Drittel der Mitglieder der Nationalversammlung endet die Mitgliedschaft alle zwei Jahre.

Gesetzgebungsverfahren Jedes Gesetz kann in beiden Kammern des Parlaments eingebbracht werden, mit Ausnahme der Steuergesetzgebung, die nur im Repräsentantenhaus eingebbracht werden kann. Beide Kammern sind grundsätzlich für alle anderen Gesetzesvorschläge primär für die erste Lesung von Gesetzesvorschlägen (Art 110 Verf 2015) zuständig. Wenn in einer Kammer des Parlaments eine Mehrheit für einen Gesetzesvorschlag zustande kommt, ist das Gesetz der anderen Kammer zur Verhandlung zu übergeben. Der Präsident hat innerhalb von 15 Tagen (Art 113 Abs 2 Verf 2015) das vom Parlament verabschiedete Gesetz zu authentifizieren. Er kann allerdings einen Gesetzesvorschlag der Kammern innerhalb von 15 Tagen auch ein Mal mit Änderungswünschen an das Parlament zur weiteren Erörterung zurücksenden, wenn er der ent-

sprechenden Auffassung ist (Art 113 Abs 4 Verf 2015). Ein Gesetzesvorschlag wird nach Art 113 Abs 5 Verf 2015 zum Gesetz, nachdem der Präsident es unterschrieben hat; die unmittelbar danach erfolgende Veröffentlichung ist idR der Tag des Inkrafttretens, so weit nicht anders angegeben.

Judikative Nachdem die königliche Verfassung von 1962 mit dem altindischen Panchayat-System¹¹ die Streitbeilegung durch lokale Ältestenräte übernommen hatte, war eine höchstrichterliche Kontrolle dieser Entscheidungen quasi nicht existent. Auch die darauffolgenden maoistischen Volkstribune auf lokaler Ebene waren einer landeseinheitlichen Rechtsauslegung und Rechtsfindung nicht förderlich¹². Es wurde als voreilig bewertet anzunehmen, dass bereits mit dem Erlass neuer Verfassungen, zuletzt der von 2015, vollumfängliche rechtliche Klarheit in den Beziehungen der Bürger Nepals zueinander sowie gegenüber ihrem Staat geschaffen worden sei¹³.

Die aktuelle Verfassung von 2015 hat im Vergleich zu den Vorgängerverfassungen die Unabhängigkeit der Justiz und insbesondere die des Supreme Court¹⁴ als Verfassungsgericht gestärkt¹⁵. Dieser hatte schon zuvor seine Funktion als Wächter über die Verfassung wahrgenommen und letztlich die Umsetzung des Gewaltenteilungsprinzips selbst vorgegeben und damit die Verfassung 2015 diesbezüglich mitgeprägt¹⁶.

Die Verfassung regelt drei Gerichtsebenen (Art 127 Verf 2015): den Obersten Gerichtshof (Supreme Court), die High Courts und die District Courts. Im Einzelnen gilt das Gesetz über die Rechtspflege¹⁷. In Nepal existieren 77 District Courts und 16 High Courts auf Provinzebene (§ 5 ff RechtspflegeG). Der Supreme Court hat die finale Rechtsprechungsbefugnis über die Verfassung und die jeweiligen Gesetze (Art 128 Verf 2015). Er besteht aus 20 Richtern und dem Obersten Richter von Nepal, der vom Präsidenten auf Vorschlag der Richter des Obersten Gerichtshofs und des Justizrates (Art 153 Verf 2015) ernannt wird. Die Amtsduer der Richter des Supreme Court beträgt sechs Jahre (Art 129 Abs 3 Verf 2015). Die Gerichtsbarkeit des Supreme Court umfasst zum einen die Aufgaben eines Verfassungsgerichts mit der Befugnis, auf Antrag Gesetze zu überprüfen¹⁸, ob sie gegen fundamentale Rechte aus der Verfassung verstößen (Art 133 Verf 2015), § 9 RechtspflegeG. Zum anderen ist der Gerichtshof aber auch zuständig für Individualklagen als Revisionsinstanz gemäß Art 133 Abs 4 Verf 2015. Im Gerichtshof ist eine eigene Verfassungskammer zuständig für die Verfassungsgerichtsbarkeit (Art 137 Verf 2015).

Der Staat wird in allen Verfahren des Staates oder gegen den Staat durch den Generalstaatsanwalt vertreten, der auch der oberste Rechtsberater der Regierung von Nepal ist. Als solcher hat er seine rechtliche Bewertung zu allen Gesetzen und zu Verfas-

¹¹ Nelle S 426.

¹² Eingehend zur Verf 2007 u dem darin verankerten Justizsystem Pimentel.

¹³ Jane Strojomsetz/David Wippman/Rosa Brooks, Can might make rights, building the rule of law after military interventions, 2006.

¹⁴ Einige ausgewählte Grundsatzentscheidungen sind in Engl abrufbar unter <https://supremecourt.gov.np/web/supimpdecisions>. Häufig sind wichtige E auch nicht in offiziellen Datenbanken zu finden, lassen sich aber im Netz über deren Aktenzeichen u Daten ermitteln.

¹⁵ Vgl zur Rolle der Justiz bei der Umsetzung von Gewaltenteilung u Rechtsstaatsprinzip Guobin Zhu/Kouroutakis.

¹⁶ So die E Bharatmani Juagam et al vs Office of the President et al, 25.11.2011, Nr 68-ws-0014, GESC Bd 3 2011, S 1.

¹⁷ Administration of Justice Act Nr 2073 Nr 7 (2016) v 12.9.2016; iK 19.9.2016.

¹⁸ Guobin Zhu/Kouroutakis S 70.

sungsänderungen zu verfassen, ihm sind die Bezirksstaatsanwälte in den Provinzen untergeordnet.

Nach Art 133 Verf 2015 kann jeder nepalesische Staatsangehörige einen Antrag auf Nichtigerklärung eines Gesetzes oder eines Teiles davon mit der Begründung einreichen, dass es im Widerspruch zur Verfassung steht. Gerügt werden können eine unangemessene Einschränkung der durch diese Verfassung verliehenen Grundrechte oder die Unvereinbarkeit eines Provinz- oder Gemeindegesetzes mit einem Bundesgesetz. Es liegt in der Befugnis des Supreme Court, ein solches Gesetz *ex nunc* oder *ex tunc* für nichtig zu erklären. Seiner Zuständigkeit werden durch Art 133 Verf 2015 dahingehend Grenzen gesetzt, dass er nicht in die inneren Angelegenheiten des Bundesparlaments eingreifen darf¹⁹. Die Unabhängigkeit der Richter des Supreme Court wird in der Verf 2015 durch Art 129 Abs 2 sichergestellt, wonach die Obersten Richter auf Empfehlung des Verfassungsrates und der Richter des Obersten Gerichtshofs vom Präsidenten ernannt werden. Der Verfassungsrat besteht ua aus hochrangigen Vertretern der Politik und der Richter, den Präsidenten der beiden Parlamentskammern, dem Oppositionsführer und dem Ministerpräsidenten (Art 284 Abs 2 Verf 2015). Die Verfassung selbst garantiert den Richtern des Obersten Gerichtshofs ein angemessenes Gehalt und Vorteile, die nicht zu ihren Lasten geändert werden können²⁰.

In jedem der 77 Bezirke gibt es District Courts als allgemeine Gerichte für Straf- und Zivilsachen (§ 3ff RechtspflegeG). Deren sachliche Zuständigkeiten als Eingangsgerichte und Rechtsmittelgerichte untergerichtlicher Streitbeilegungen legt § 7 RechtspflegeG fest.

Nach §§ 30ff KindG (unten III B 7) sind entsprechende Jugendgerichte zu etablieren. Bis solche Jugendgerichte jeweils flächendeckend begründet sein werden, sind bei jedem District Court nach § 30 Abs 3 KindG spezielle Jugendgerichtskammern einzurichten, die vornehmlich Jugendstrafsachen zu verhandeln haben. Auch im Übrigen können Sondergebiete Spezialkammern zugewiesen werden.

Die High Courts sind im Wesentlichen Berufungsgerichte, haben aber noch weitere Funktionen nach Maßgabe von § 8 RechtspflegeG.

Die **Anwaltschaft** wurde mit dem Rechtspraktikergesetz 1968 erstmalig geregelt, obwohl sich bereits seit 1951 der Beruf des Rechtsanwaltes herausgebildet hatte. Erst im Jahr 2004 wurde die Nationale Justiz-Akademie gegründet, um Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte etc auszubilden. Die Nepalesische Anwaltskammer vergibt die Lizenzen an die Rechtsanwälte und gibt die Regeln für die Zulassung als Rechtsanwalt vor. Jeder Rechtsanwalt benötigt mindestens einen Abschluss in Rechtswissenschaften (B.L./LL.B.). Alle fünf Jahre muss die Verlängerung der Lizenz beantragt werden.

¹⁹ Für weitere Details zur Herleitung der Verfassungsgerichtsbarkeit s auch *Guobin Zhu/Kouroutakis* S 73.

²⁰ *Guobin Zhu/Kouroutakis* S 73.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

1. Rechtsgrundlagen Für die Bevölkerung eines multiethnischen Staates mit starker Einwanderung wie Nepal ist das Innehaben seiner Staatsangehörigkeit von elementarer Bedeutung für den Zugang als Bürger nicht nur zur politischen Teilhabe, sondern auch zu Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen, freier wirtschaftlicher Betätigung, Erwerb von Grundeigentum und vielen weiteren nur eigenen Staatsangehörigen zugelassenen Rechten. Gleichwohl war in den Art 8–10 der früheren Verfassung vom 9.11.1990 das nepalesische Staatsangehörigkeitsrecht nur rudimentär geregelt (unten II B 1). Das in Art 8 Verf 1990 genannte Staatsangehörigkeitsgesetz mit der Einführung einer landesweiten einheitlichen Staatsangehörigkeit war bereits im Jahr 1964 in Kraft getreten und wurde später wiederholt geändert (unten II B 2). Ua erfolgte der Staatsangehörigkeitserwerb eines Kindes kraft Abstammung ausschließlich von einem nepalesischen Vater (Art 9 Abs 1 Verf 1990), und die ausländische Ehefrau eines Nepalesen konnte bei Verzicht auf ihre bisherige die nepalesische Staatsangehörigkeit erwerben (Art 9 Abs 5 Verf 1990), während einem mit einer Nepalesin verheirateten Ausländer diese Möglichkeit nicht eröffnet war. Diese und weitere Diskriminierungen im Staatsangehörigkeitsrecht sowie eine starke Einwanderungswelle aus Indien führten im Jahr 2001 zu einem radikalen Reformvorschlag des Staatsangehörigkeitsrechts; dieser Gesetzesentwurf wurde kontrovers diskutiert und schließlich vom Supreme Court für verfassungswidrig erklärt¹.

a) Die maßgebenden gesetzlichen Grundlagen des heute **geltenden Staatsangehörigkeitsrechts** sind die Art 10–15 der Verfassung von 2015 (unten II B 3) und das Staatsangehörigkeitsgesetz von 2006 (unten II B 4), welches in seinem § 24 Abs 1 das StAG 1964 aufhebt. Auch das StAG 2006 wurde seitdem wiederholt geändert zur Anpassung an die Verfassung 2015 (insbesondere Art 11, 12 Verf zur Gleichbehandlung der Geschlechter im Staatsangehörigkeitsrecht), wobei die jüngste Änderung vom 31.5.2023 in Politik und Gesellschaft besonders umstritten war und vom Supreme Court kurzzeitig außer Kraft gesetzt, aber letztlich dann doch am 29.6.2023 für gültig befunden wurde und seitdem gilt. Weiterhin bleiben jedoch vereinzelt Regelungen widersprüchlich².

b) **Erwerb der Staatsangehörigkeit** Grundsätzlich bestimmt sich die Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs 1, nochmals bestätigt in Abs 6, StAG 2006 nach dem **Abstammungsprinzip** (ius sanguinis). Wenn der Vater oder die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt die nepalesische Staatsangehörigkeit haben, erwirbt das Kind ebenfalls die nepalesische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes. Wenn aber nur die Mutter nepalesische Staatsangehörige ist und der Vater Ausländer und das Kind seinen dauerhaften Aufenthalt in Nepal hat und nicht nach dem Recht des ausländischen Vaters dessen Staatsangehörigkeit kraft Abstammung erworben hat, kann für ein solches Kind lediglich die

1 Dazu näher *Nelle* S 436 mwN.

2 Vgl ua <https://kathmandupost.com/national/>
2022/07/25/

everything-you-need-to-know-about-new-amendment-to-the-citizenship-act (Abruf 8.8.2024).